Beschlussvorlage zur Sitzung des Ortschaftsrates Wahrburg am 04.11.2026

Betreff: Unterbliebene Anhörung des Ortschaftsrates und erneute öffentliche Beschlussfassung über die Leitplanken zum Bauturbo

Der Ortschaftsrat Wahrburg beschließt:

1. Feststellung des Verfahrensmangels

Der Ortschaftsrat stellt fest, dass er vor der Beschlussfassung des Stadtrates der Hansestadt Stendal über die Leitplanken zur Anwendung des Bauturbos nicht ordnungsgemäß angehört wurde, obwohl die Leitplanken die städtebauliche Entwicklung der Ortschaft Wahrburg berühren.

Der Ortschaftsrat sieht darin eine Verletzung seines Anhörungsrechts aus § 84 Abs. 2 KVG LSA.

2. Antrag auf erneute Beratung und Beschlussfassung

Der Ortsbürgermeister wird beauftragt, gemäß § 85 Abs. 4 KVG LSA beim Stadtrat der Hansestadt Stendal die erneute Beratung und Beschlussfassung über die Leitplanken zur Anwendung des Bauturbos zu beantragen.

Ziel ist es, dem Ortschaftsrat vor der erneuten Entscheidung Gelegenheit zu geben, seine örtlichen Belange darzulegen, und diese in das Entscheidungsverfahren einzubeziehen.

3. Öffentliche Beratung

Der Stadtrat wird gebeten, die Leitplanken im öffentlichen Sitzungsteil erneut zu beraten und darüber öffentlich zu beschließen, sofern keine konkreten gesetzlichen Gründe den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.

Die Verwaltung wird aufgefordert, die Gründe für die ursprüngliche nichtöffentliche Behandlung nachvollziehbar darzulegen und die Voraussetzungen des § 52 Abs. 2 KVG LSA zu prüfen.

4. Prüfung der ursprünglichen Beschlussfassung

Der Oberbürgermeister wird gebeten, die Rechtmäßigkeit des ursprünglichen Beschlussverfahrens unter Berücksichtigung der unterbliebenen Anhörung und des Ausschlusses der Öffentlichkeit zu überprüfen und dem Stadtrat sowie dem Ortschaftsrat das Ergebnis mitzuteilen.

Begründung

Die Leitplanken zur Anwendung des Bauturbos können die städtebauliche Entwicklung der Ortschaft Wahrburg, insbesondere die Einfügung von Bauvorhaben in die bestehende Ortsstruktur sowie die Erschließung und die örtliche Infrastruktur, wesentlich beeinflussen.

Der Ortschaftsrat muss deshalb die Möglichkeit erhalten, die besonderen Belange der Ortschaft rechtzeitig in die kommunale Entscheidungsfindung einzubringen.

In der Ortschaftsratssitzung am 09.09.2026 wurde durch die Verwaltung lediglich darüber informiert, dass Leitplanken zur Anwendung des Bauturbos beschlossen werden sollen. Die Beschlussvorlage VIII/0399, die in der Sitzung des Ausschuss für Stadtentwicklung am 16.09.2029 und in der Sitzung des Stadtrates am 05.10.2026 vorgelegt wurde, ist dem Ortschaftsrat Wahrburg nicht im Rahmen der Anhörung zur Verfügung gestellt worden. Damit hatte der Ortschaftsrat Wahrburg keine Möglichkeit, sich inhaltlich mit den Leitplanken auseinanderzusetzen.

Zudem sind Sitzungen des Stadtrates gemäß § 52 Abs. 1 KVG LSA grundsätzlich öffentlich. Ein Ausschluss der Öffentlichkeit setzt nach § 52 Abs. 2 KVG LSA voraus, dass das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner dies erfordern.

Durch die Behandlung der Leitplanken zur Anwendung des Bauturbos in nicht öffentlicher Sitzung bleibt der Inhalt dieser Leitplanken der Öffentlichkeit verborgen. Auch dem Ortschaftsrat Wahrburg ist der Inhalt unbekannt. Das darauf gestützte kommunale Handeln ist damit intransparent. Ohne Kenntnis der Leitplanken kann der Ortschaftsrat Wahrburg seine Aufgaben nicht ordnungsgemäß erfüllen.

Der Ortschaftsrat hält es daher für erforderlich, das Verfahren rechtlich überprüfen zu lassen und eine ordnungsgemäße erneute Beratung und Beschlussfassung herbeizuführen.